

REGLEMENT ÜBER DAS GEMEINDE - KULTURLAND UND DIE KIRSCHBAUMANLAGE

der Bürgergemeinde Füllinsdorf

vom 13. Juni 2000

Die Bürgergemeinde-Versammlung Füllinsdorf beschliesst, gestützt auf § 137 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, folgendes Reglement:

A. ALLGEMEINES

- 1.** Als Gemeindeland im Sinne dieses Reglementes gilt das im Besitze der Bürgergemeinde befindliche Kulturland ausserhalb der Bauzone. Das Kulturland ist in Pachtland-Parzellen eingeteilt und befindet sich im Oberholz, Birch und Lochacker.
- 2.** Das Gemeindeland wird seiner Lage und Beschaffenheit nach im Interesse einer bestmöglichen Nutzung verpachtet. Die Verpachtung erfolgt durch den Bürgerrat (Gemeinderat). Die Pachtzinse sind von der zuständigen kantonalen Behörde genehmigen zu lassen.
- 3.** Der Pächter hat das Land nach ortsüblichen landwirtschaftlichen Grundsätzen selbst zu bewirtschaften, wobei das Ausbringen von Schweinejauche ausdrücklich verboten ist. Unterpacht ist nur mit schriftlicher Zustimmung der verpachtenden Behörde zulässig.

4. Die Landzuteilung geschieht vorzugsweise an
 1. ortsansässige BürgerInnen und EinwohnerInnen, die in Füllinsdorf einen Landwirtschaftsbetrieb führen.
 2. Landwirte in der nächsten Umgebung, sofern sie Beziehungen zu örtlichen landwirtschaftlichen Organisationen pflegen.
5. Der Bürgerrat bestimmt für die einzelnen Flächen die Bewirtschaftungsart (Nutzung als Acker- oder Wiesland); Bäume dürfen nur mit dessen Zustimmung gepflanzt oder entfernt werden.
6. Als Grundlage der Pachtverhältnisse gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1985 über die landwirtschaftliche Pacht (LPG), samt den dort erwähnten Bestimmungen der anderen einschlägigen Gesetze.

Der Pachtzins wird nach der Beschaffenheit der Grundstücke im Rahmen der oben erwähnten Gesetzesbestimmungen erhoben. Die Pachtdauer beträgt in der Regel 6 Jahre; für eine längere Frist ist die Bürgergemeinde-Versammlung zuständig.

Bei Neuverpachtung hat der bisherige Pächter den Vorrang, sofern sich nicht aus zwingenden Gründen eine neue Verteilung aufdrängt.

7. Der Ertrag aus der Verpachtung des Gemeinde-Kulturlandes fällt der Bürgerkasse zu.
8. Bei Bedarf wird vom Kulturland eine Fläche als Pflanzland ausgeschieden.

B. KIRSCHBAUMANLAGE

9. Als Bürgernutzen für die im Kanton Basel-Landschaft ansässigen Füllinsdörfer Bürgerinnen und Bürger besteht die Kirschbaumanlage im "Oberholz", deren Bäume nach Plan nummeriert sind und gemäss den nachfolgenden Bestimmungen verpachtet werden.

10. Bezugsberechtigt sind alle volljährigen Bürgerinnen und Bürger. Ein ganzes Los umfasst zwei Bäume, ein halbes Los einen Baum. Die Pachtdauer ist unbestimmt. Die Einzelheiten der Verpachtung regelt die Betriebskommission.
11. Wahlweise kann ein ganzes oder ein halbes Los bezogen werden, im Maximum jedoch ein ganzes Los pro Haushalt.
12. Neue Interessenten haben sich jeweils bis zum 1. Januar auf der Gemeindeverwaltung schriftlich anzumelden.

Bei Änderungen in der Bezugsberechtigung infolge Wohnortswechsel gilt der 31. Dezember als Stichtag.

Bei Unklarheit in der Bezugsberechtigung entscheidet der Bürgerrat endgültig.

13. Die nicht an Bürgerinnen und Bürger verpachteten Bäume können an Einwohnerinnen und Einwohner von Füllinsdorf gegen eine einmalige Gebühr von Fr. 25.-- auf Zusehen hin zur Nutzung zugeteilt werden.
14. Die Pflege der Bäume ist Sache der Bürgergemeinde. Das Schneiden und Düngen der Bäume sowie die Schädlingsbekämpfung ist den einzelnen Pächterinnen und Pächtern gänzlich untersagt.

Der Bürgerrat kann Personen, die Bäume beschädigen, das Recht auf die Nutzung der Kirschbaumanlage zeitweilig oder dauernd entziehen.
15. Das Betreten und die Benützung der Kirschbaumanlage erfolgt auf eigene Gefahr, ohne Haftung der Bürgergemeinde.

C. Aufsicht

16. Der Bürgerrat übt die Oberaufsicht über das Pachtland und die Kirschbaumanlage aus.

17. Die Bürgergemeinde-Versammlung wählt eine Betriebskommission, bestehend aus fünf Mitgliedern, wobei ein Mitglied des Bürgerrates ihr von Amtes wegen angehört. Die Betriebskommission konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer fällt mit derjenigen des Bürgerrates zusammen.
18. Die Betriebskommission hat folgende Aufgaben:
- Ueberwachen und Betreuen der Kirschbaumanlage
 - Zuteilung der Bäume resp. Lose
 - Pflege der Bäume
 - Ersetzen von wegfallenden Bäumen
 - Mäuse- resp. Schädlingsbekämpfung
 - jährliche Berichterstattung an den Bürgerrat
 - Einreichen des Voranschlages
 - Ausübung der Finanzkompetenz im Rahmen des Voranschlages

D. Straf- und Schlussbestimmungen

19. Uebertretungen der Reglements Vorschriften werden der Strafe unterstellt, wobei der Bürgerrat Geldbussen bis Fr. 1'000.-- aussprechen kann.
20. Das Reglement über das Gemeinde-Kulturland und die Kirschbaumanlage vom 22. Juni 1977 wird aufgehoben.
21. Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion am 1. Juli 2000 in Kraft.

Namens der Bürgergemeinde-Versammlung

Der Präsident:
M. Hofer

Der Verwalter:
W. Mohler

Beschlossen durch die Bürgergemeinde-Versammlung vom 13. Juni 2000.

Genehmigt von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Entscheidung vom 22. August 2000.